

Vorblatt

Problem:

Die Österreichischen Bundestheater benötigen ab 1.1.2011 eine Erhöhung ihrer Basisabgeltung zur Sicherung eines erhöhten Finanzbedarfs.

Ziel:

Erhöhung der Basisabgeltung für die Österreichischen Bundestheater.

Inhalt:

Aufgrund des Neuabschlusses eines Kollektivvertrages für das Orchester der Staatsoper benötigen die Österreichischen Bundestheater ab 1.1.2011 eine Erhöhung ihrer Basisabgeltung. Der Betrag dieser Erhöhung wird aus der Auflösung des sogenannten Republikvertrags zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und dem Verein der Wiener Philharmoniker bereitgestellt.

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater soll der Gesamtbetrag der Basisabgeltung für die Bundestheater um den Pauschalbetrag des Republikvertrags in der Höhe von 2,291 Mio. Euro von 142,145 Mio. Euro auf 144,436 Mio. Euro ab dem Finanzjahr 2011 erhöht werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Erhöhung der Basisabgeltung für die Bundestheater ab dem Finanzjahr 2011 führt zu keinen Mehrausgaben, da innerhalb des dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung gestellten Budgets eine Umschichtung durchgeführt wird.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch die Erhöhung der Basisabgeltung kann der kulturpolitische Auftrag der Österreichischen Bundestheater in verbesserter Weise erfüllt werden, wodurch eine weitere Zunahme eines qualitätsvollen Angebotes und in weiterer Folge mit positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der Tourismuswirtschaft zu erwarten ist.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehenen Gesetzesänderung stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art. X2 (Änderungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes):

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Aufgrund des Neuabschlusses eines Kollektivvertrages für das Orchester der Staatsoper benötigen die Österreichischen Bundestheater ab 1.1.2011 eine Erhöhung ihrer Basisabgeltung. Der Betrag dieser Erhöhung wird aus der Auflösung des sogenannten Republikvertrags zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und dem Verein der Wiener Philharmoniker bereitgestellt.

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater soll der Gesamtbetrag der Basisabgeltung für die Bundestheater um den Pauschalbetrag des Republikvertrags in der Höhe von 2,291 Mio. Euro von 142,145 Mio. Euro auf 144,436 Mio. Euro ab dem Finanzjahr 2011 erhöht werden.

Besonderer Teil

Zu Art. X2 (Änderung des Bundestheaterorganisationsgesetzes):

Allgemeines:

Aufgrund des Neuabschlusses eines Kollektivvertrages für das Orchester der Staatsoper benötigen die Österreichischen Bundestheater ab 1.1.2011 eine Erhöhung ihrer Basisabgeltung. Der Betrag dieser Erhöhung wird aus der Auflösung des sogenannten Republikvertrags zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und dem Verein der Wiener Philharmoniker bereitgestellt.

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater soll der Gesamtbetrag der Basisabgeltung für die Bundestheater um den Pauschalbetrag des Republikvertrags in der Höhe von 2,291 Mio. Euro von 142,145 Mio. Euro auf 144,436 Mio. Euro ab dem Finanzjahr 2011 erhöht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Basisabgeltung für die Bundestheater ab dem Finanzjahr 2011 führt zu keinen Mehrausgaben, da innerhalb des dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung gestellten Budgets eine Umschichtung durchgeführt wird.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich dieses Artikels aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 (Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten) und Art. 17 B-VG.

Zu Art. X2 Z 1 (§ 5 Abs. 3 des Bundestheaterorganisationsgesetzes):

Hier erfolgt eine Zitierungsanpassung in Umsetzung des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005.

Zu Art. X2 Z 2 (§ 7 Abs. 2 des Bundestheaterorganisationsgesetzes):

Aufgrund des Neuabschlusses eines Kollektivvertrages für das Orchester der Staatsoper benötigen die Österreichischen Bundestheater ab 1.1.2011 eine Erhöhung ihrer Basisabgeltung. Der Betrag dieser Erhöhung wird aus der Auflösung des sogenannten Republikvertrags zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und dem Verein der Wiener Philharmoniker bereitgestellt.

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesgesetzes über die Neuorganisation der Bundestheater soll der Gesamtbetrag der Basisabgeltung für die Bundestheater um den Pauschalbetrag des Republikvertrags in der Höhe von 2,291 Mio. Euro von 142,145 Mio. Euro auf 144,436 Mio. Euro ab dem Finanzjahr 2011 erhöht werden.

Zu Art. X2 Z 3 (§ 10 des Bundestheaterorganisationsgesetzes):

Anstelle des derzeit in § 10 angeführten Bundesvergabegesetzes 1997 ist das Bundesvergabegesetz 2006 anzuwenden und somit auch im Gesetz anzuführen.

Zu Art. X2 Z 4 (§ 31a Abs. 4 des Bundestheaterorganisationsgesetzes):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.